

## Stellungnahme

zu den Referentenentwürfen für ein Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (aufsichtsrechtlicher und zivilrechtlicher Teil)

an das Bundesministerium der Finanzen und an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

5. Januar 2017

Kontakt: Dirk Flamme

Tel.: 030 2462596-19 dirk.flamme@bfach.de



#### 1 Einführung

Der Bankenfachverband vertritt die Interessen der Kreditbanken in Deutschland. Seine Mitglieder sind die Experten für die Finanzierung von Konsum- und Investitionsgütern wie Kraftfahrzeuge aller Art. Die Kreditbanken haben rund 170 Milliarden Euro an Verbraucher und Unternehmen ausgeliehen und fördern damit Wirtschaft und Konjunktur. Rund ein Drittel aller privaten Haushalte nutzt regelmäßig Ratenkredite, um Konsumgüter zu bezahlen. Mehr als jeder zweite Ratenkredit stammt dabei von den Kreditbanken.

Wir beschränken unsere Ausführungen auf einen für unsere Mitglieder zentralen Aspekt, den Begriff des "Zahlungskontos" in Abgrenzung zum Kreditkonto.

### 2 Kreditkonten sind keine Zahlungskonten

(zu § 1 Abs. 17 ZAG-E)

Wie schon ihre Vorgängerrichtlinie bezweckt die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) einen harmonisierten Rechtsrahmen für unbare Zahlungen im europäischen Binnenmarkt. Im Wege der Vollharmonisierung entwickelt sie den bestehenden Rechtsrahmen fort, um insbesondere innovative Zahlungsdienste (z. B. Zahlungsauslösedienste) in ihren Geltungsbereich einzubeziehen, entsprechende Dienstleister zu regulieren und den Verbraucherschutz im Zahlungsverkehrsbereich zu stärken. Erklärte Ziele sind die Schließung von Regulierungslücken und mehr Rechtsklarheit im Zahlungsverkehrsrecht (Erwägungsgrund 6). Nach wie vor liegt der Fokus der Richtlinie eindeutig auf dem Zahlungsverkehr.

Gegenüber der Vorgängerrichtlinie unverändert ist auch die Definition des "Zahlungskontos" geblieben, welches "ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Konto [ist], das *für die Ausführung von Zahlungsvorgängen* genutzt wird" (Art. 4 Nr. 12). Die Formulierung des neuen § 1 Abs. 17 ZAG-E übernimmt die Richtliniendefinition wörtlich, ohne dass hiermit laut Gesetzesbegründung (RefE-BMF, S. 99) eine inhaltliche Änderung gegenüber der derzeitigen, etwas umfangreicheren Definition des § 1 Abs. 3 ZAG beabsichtigt ist.

Entsprechend dem Regulierungsziel ist in der Begründung zum ersten Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz vermerkt (BT-Drs. 16/11613, S. 35): "Soweit es sich um reine Einlagen- und Kreditkonten handelt, liegt ex definitione kein Zahlungskonto vor."

Wir regen dringend an, eine entsprechende Klarstellung in die Legaldefinition des "Zahlungskontos" gemäß § 1 Abs. 17 ZAG-E zu übernehmen, beispielsweise in Form eines erläuternden Satzes 2. Hilfsweise sollte zumindest die Gesetzesbegründung zu



#### § 1 Abs. 17 ZAG weiterhin den Hinweis enthalten, dass <u>reine Kredit- und Einlagen-</u> konten keine Zahlungskonten sind.

# 3 Kreditkonten dienen nicht dem Zahlungsverkehr (zu § 1 Abs. 17 ZAG-E)

Der Begriff des Zahlungskontos ist ein zentraler Begriff des Zahlungsverkehrsrechts. Allein im Gesetzestext zum ZAG-Entwurf ist er 37 Mal enthalten (inklusive Pluralformen und als Wortbestandteil). Andere Definitionen greifen auf den Begriff zurück – teilweise mehrfach wie § 1 Abs. 15 ZAG-E ("Zahler"). Hinzu kommen zahlreiche weitere Erwähnungen des Begriffs im BGB-Zahlungsdiensterecht (§§ 675c ff. BGB).

Zugleich knüpft der Begriff "Zahlungskonto" selbst an den sehr weiten Terminus "Zahlungsvorgang" an (Legaldefinition gemäß § 675f Abs. 3 Satz 1 BGB bzw. demnächst Abs. 4 Satz 1 BGB-E), also die "Bereitstellung, Übermittlung oder Abhebung eines Geldbetrags". Insoweit könnte man theoretisch auch manche Kredit-, Tagesgeld- oder Sparkonten darunter subsumieren, sofern diese direkte Zahlungen von und auf ein Referenzgirokonto ermöglichen. Dies widerspricht jedoch eindeutig der Intention der Richtlinie und der Umsetzungsentwürfe, die den Zahlungsverkehr und nicht das Kreditund Einlagengeschäft im Auge haben. Es ist nicht beabsichtigt, in diese Regelungsbereiche einzudringen.

Eine überschießende Umsetzung wäre angesichts der Vollharmonisierung richtlinienwidrig und ist insbesondere im Kreditbereich ausdrücklich nicht gewollt, wie Erwägungsgrund 40 zeigt: "Diese Richtlinie sollte die Gewährung von Krediten durch Zahlungsinstitute, und zwar die Einräumung von Kreditrahmen und die Ausgabe von Kreditkarten, nur in den Fällen regeln, in denen die Gewährung eng mit Zahlungsdiensten verbunden ist. (...) Diese Vorschriften sollten die Richtlinie 2008/48/EG [Verbraucherkreditrichtlinie] (...) oder anderes einschlägiges Unionsrecht oder Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Verbraucher, die durch diese Richtlinie nicht harmonisiert werden, unberührt lassen."

Reine Kreditkonten sind mit Zahlungskonten funktional nicht im Ansatz vergleichbar. Kreditkonten dienen nicht der Teilnahme am Zahlungsverkehr, sondern sind ein Reflex der Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde, der in gleicher Weise auch zwischen jedem anderen Kaufmann und seinem Kunden ausgelöst wird, z. B. bei der Ratenzahlung im Handel (Teilzahlungsgeschäft). Die buchhalterisch notwendige Errichtung eines Kontos zur Verbuchung eingehender Raten und Berechnung der verbleibenden Kreditschuld macht ein Kreditkonto nicht zu einem eigenen Konto des Kunden, über das der Kunde nach Belieben verfügen und das er für die Ausführung von Zahlungsvorgängen nutzen kann.



Im Interesse der Rechtsklarheit und um nicht absehbare, ungewollte und richtlinienwidrige Auswirkungen auf zivil- und aufsichtsrechtliche Materien – z. B. das Verbraucherkreditrecht oder das Bankenaufsichtsrecht – von vornherein auszuschließen, ist es unseres Erachtens dringend geboten, den Begriff "Zahlungskonto" durch die schon bisher geltende Klarstellung stärker zu konturieren.

Berlin, 5. Januar 2017

gez. Dirk Flamme Referent Recht